

Bremisches Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz)

Landespflegegeldgesetz

Inkrafttreten: 24.12.2003

Zuletzt geändert durch: § 8a aufgehoben, § 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 23.10.2012 (Brem.GBI. S. 466) Fundstelle: Brem.GBI. 1984, 111 Gliederungsnummer: 2161-c-1

vgl. Neubekanntmachung vom 10.01.2013 (Brem.GBl. S. 28)

§ 1

- (1) Blinde und schwerstbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Bremen und das 1. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen ein Pflegegeld. Pflegegeld erhalten auch blinde und schwerstbehinderte Menschen, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung aber im Lande Bremen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. § 109 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, sind blinden Menschen gleichgestellt.
- (3) Schwerstbehindert sind folgende Personen:
- 1. Menschen mit Behinderungen der oberen Extremitäten, die dem Fehlen beider Hände gleichkommen (Ohnhänder) mit einer weiteren wesentlichen Behinderung;

- **2.** Personen mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme;
- **3.** Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen;
- **4.** Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen;
- 5. querschnittsgelähmte Menschen mit Blasen- und Mastdarmlähmungen;
- 6. hirngeschädigte Menschen mit schweren physischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen;
- 7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist.

§ 2

- (1) Blinde und schwerstbehinderte Menschen erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 Pflegegeld in Höhe von 650 DM, vom 1. Januar 2002 in Höhe von 332,50 Euro monatlich. Das Pflegegeld verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 2002 an, um den Vomhundertsatz, um den sich die Blindenhilfe nach § 67 Bundessozialhilfegesetz verändert. Haben sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. des Betrages nach Satz 1 gezahlt.
- (2) Blinde und schwerstbehinderte Menschen, die sich voll für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. der Beträge nach Absatz 1. Das Pflegegeld wird zum Zwecke der individuellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt zur Ergänzung der Leistungen der Einrichtungsträger.
- (3) Werden die Kosten des Aufenthalts in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung von dem blinden Menschen, dem schwerstbehinderten Menschen oder von nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen voll getragen, so wird das Pflegegeld nach Absatz 1 gezahlt. Bei anteiliger Kostentragung ruht das nach Absatz 1 zu zahlende Pflegegeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den vollen Aufenthaltskosten und dem Eigenanteil des Berechtigten. Pflegegeld ist jedoch mindestens in der in Absatz 2 geregelten Höhe zu zahlen.

Der Anspruch auf Pflegegeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 4

- (1) Leistungen, die Berechtigte zum Ausgleich ihrer durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den §§ 36 bis 39 und §§ 41 bis 43 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder erhalten haben, werden vollständig auf das Landespflegegeld angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegeleistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften.
- (2) Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das an schwerstbehinderte Menschen gezahlt wird, die vor In-Kraft-Treten des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. April 1995 Landespflegegeld und Pflegegeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, bleibt in Höhe eines monatlichen Betrages von 103 Euro anrechnungsfrei. Auf das Landespflegegeld sind künftige Erhöhungen der Pflegeversicherungsleistungen vollständig anzurechnen. Das gilt auch bei einer Änderung der Pflegestufe.
- (3) Blinde und schwerstbehinderte Menschen, die sich nach Anrechnung der Leistungen nach Absatz 1 teilweise für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten das Pflegegeld in Höhe von 50 v. H. der Beträge nach § 2 Absatz 1.

§ 5

- (1) Die Aufwendungen für das Pflegegeld trägt das Land Bremen.
- (2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat beauftragt. Ist nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, wird das Pflegegeld gemäß § 5 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz von der Stadtgemeinde Bremen gewährt.
- (3) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann für die Durchführung Anweisungen erlassen.

§ 6

(1) Das Pflegegeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Empfänger von Pflegegeld ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung maßgebend sind, insbesondere Leistungen, die nach § 4 anzurechnen sind, oder die Aufnahme in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Berechtigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

§ 7

- (1) Die Gewährung des Pflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens aber mit dem Ersten des Antragsmonats. Es wird monatlich im voraus gezahlt. Für die Zahlung eines höheren Pflegegeldes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Pflegegeld nach § 2 Abs. 2 und 3 wird vom ersten Tag des zweiten Monats an gezahlt, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Pflegegeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 2 Abs. 1 gewährt, wenn die Abwesenheit länger als sechs zusammenhängende volle Tage dauert.
- (3) Änderungen von Tatsachen, die eine Herabsetzung oder eine Einstellung des Pflegegeldes bewirken, sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat ihres Eintritts folgt. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Werden Leistungen nachgezahlt, die nach § 4 auf das Pflegegeld anzurechnen sind, so hat der Berechtigte die überzahlten Beträge des Pflegegeldes zu erstatten.
- (5) Ist beim Tode des Berechtigten Pflegegeld noch nicht ausgezahlt, so erlischt der Anspruch.

§ 8

Pflegegeld kann versagt oder widerrufen werden,

1. wenn der Berechtigte sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen

oder

2. wenn dem Berechtigten länger als drei Monate aufgrund gerichtlicher Anordnung oder infolge einer Maßnahme der Besserung und Sicherung oder eines strafgerichtlichen Urteils die Freiheit entzogen worden ist für die Dauer des Freiheitsentzuges

oder

3. wenn und soweit das Pflegegeld nicht laufend vom Berechtigten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen verwendet wird oder für ihn verwendet werden kann

oder

4. wenn der Berechtigte vorsätzlich gegen eine Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 verstößt.

§ 8 a

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3015) sowie des Sozialgesetzbuches Verwaltungsverfahren vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1469), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Fußnoten

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Landespflegegeldgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBI. S. 235).